# Ornithologischer Verein Riggisberg



STATUTEN

## Statuten

des

#### Ornithologischen Vereins Riggisberg

- 1. Name, Sitz und Zweck
- Unter dem Namen Ornithologischer Verein Riggisberg. Gegründet 30. Juli 1933
- 1.2. Das Rechtsdomizil befindet sich in Riggisberg.
- 1.3. Der Verein hat folgenden Zweck:
  - Förderung des aktiven Vogel- und Naturschutzes
  - Förderung der Kaninchen-, Geflügel-, Tauben- und Vogelzucht.
  - Vertretung des Vereinsinteresses in der Oeffentlichkeit.
- 1.3.1. Der Zweck wird erreicht durch:
  - Aufklärung der Oeffentlichkeit, insbesondere der Jugend.
  - Durchführung von Ausstellungen
  - Vorträge und Kurse
  - Erfahrungsaustausch und Züchterbesuche.
- 1.3.2. Der Verein ist folgenden übergeordneten Verbänden angeschlossen:
  - Landesteilverband Aare-Gürbetal
  - Verband Bern. Ornithologen und Kleintierzüchter VBOK
  - Schweiz. Ornithologische Gesellschaft SOG, sowie deren Fachverbände.
- 2. Mitgliedschaft
- 2.1. Der Verein besteht aus:

  a) Ehrenmitalieder
  - b) Aktivmitaliodor
  - b) Aktivmitglieder
  - c) Freimitglieder
  - d) Jugendmitglieder
  - e) Passivmitglieder seater/quest are comb an a flux doutyer. A negative to
- 2.2. Aufnahmen: Entscheiden die Versammlungen

- 2.2.1. Als Passivmitglieder werden Personen aufgenommen, welche bereit sind. die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Sie haben einen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten. Sie haben kein Stimmrecht.
- 2.2.2. Ehren- und Freimitglieder Die Ehren- und Freimitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.2.3. Jugendmitglieder sind 7 18-jährige Personen, die im Verein aktiv tätig sind. Sie bezahlen keinen Beitrag. Für Jugendmitglieder gelten die Statuten der schweiz Fachverbände.
- Erlöschen der Mitgliedschaft Austritt: Dieser ist schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen. Austretende schulden den vollen Jahresbeitrag. Mit dem Austritt verlieren sie jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausschluss: Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen:
  - a) bei groben Verstössen gegen die Interessen der Statuten und Reglemente des Vereins.
  - b) bei Nichterfüllen der Zahlungspflicht nach der 2. Mahnung.
  - c) bei nicht tiergerechter Haltung.
- 3 Rechte und Pflichten

2.3.

- 3.1. Jedes Mitglied erhält die Statuten und die gültigen Reglemente:
- 3.2. Die Mitglieder haben den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei und haben Anspruch auf eine durch die Hauptversammlung festgelegte Entschädigung.

 Stimm- und Wahlrecht Ehren-, Aktiv-, Frei- und Jugendmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

#### 4. Rechnungswesen

Die finanziellen Erträge des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen, wie Vergabungen und Schenkungen
- c) Ertrag des Vereins-Restaurantes und der Vermietung der Ausstellungshalle.
- d) Ertrag von Veranstaltungen
- 4.1. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt.
- 4.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 5. Organisation

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) die Versammlungen
  - c) der Vorstand
  - d) die Rechnungsrevisoren
- 5.2. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich auf Antrag des Vorstandes, oder wenn 2/3 der Mitglieder dies verlangen. In der Regel findet sie im I. Quartal statt

Die Traktanden der Versammlungen sind den Mitgliedern 10 Tage vor der Durchführung schriftlich bekanntzugeben. Anträge sind 4 Wochen vorher dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten. Ueber Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, jedoch nicht Beschluss gefasst werden.

5.3. Jede Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

- 5.4. An der Hauptversammlung werden folgende Traktanden behandelt:
  - Genehmigung des Protokolls
  - Abnahme der Rechnungen und des Revisorenberichtes.
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenrevisoren
  - Tätigkeitsprogramm
  - Anträge
  - Ehrungen
  - Verschiedenes

#### 5.5. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen haben offen zu erfolgen, sofern sich nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für geheim entscheidet. Für Beschlüsse gilt das relative, für Wahlen im ersten Wahlgang das absolute- und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist indessen ein Mitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm einerseits und dem Verein andererseits. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### 5.6. Der Vorstand

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird durch die Hauptversammlung ein Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. (Keine Amtszeitbeschränkung) Der Vorstand besteht aus: (Mitglieder beider Geschlechter)

- Präsident
- Vicepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Abteilungsobmann
- bei Bedarf Beisitzer
- Hüttenwart
- Ehrenpräsident

## 5.7. Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident ist verantwortlich für die Leitung und Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit. Er erstellt jährlich einen Jahresbericht. Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten bei allen Geschäften

Der Sekretär erstellt die Protokolle und die Korrespondenzen.

Der Kassier führt die gesamte Kassa und das Rechnungswesen und erstellt zuhanden der Hauptversammlung den Abschluss.

Die Abteilungsobmänner fördern und überwachen ihre Abteilungen; erstellen einen Jahresbericht zuhanden der Hauptversammlung.

- 5.8. Die Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen die Jahresrechnungen und das Vereinsvermögen. Sie erstellen zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Als Geschäftsjahr gilt jeweilen der 31. Januar.
- 5.9. Kompetenz des Vorstandes Der Vorstand kann pro Einzelfall bis zu einem Betrag von Fr. 1500.verfügen.

#### 6. Statutenrevision

Aenderungen dieser Statuten können durch die absolute Mehrheit der Hauptversammlung beantragt werden. Für die Aenderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Revision ist in der Traktandenliste separat aufzuführen.

## 7. Auflösung des Vereins

- 7.1. Die Versammlung kann die Auflösung nur beschliessen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich 3/4 der gültigen Stimmen dafür ausgesprochen haben.
- 7.2. Bei einer Auflösung wird das Vermögen der Gemeinde Riggisberg zur Aufbewahrung übergeben. Für die Anlagen wird mit der Gemeinde Riggisberg eine Lösung erarbeitet und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Bei einer Neugründung eines Vereins mit

gleichen, oder ähnlichen Zwecken, fallen das Vermögen und die Anlagen wieder dem Verein zu.

### 8. Schlussbesmmungen

- 8.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die gültigen Vorschriften des Zivilgesetzbuches (ZGB Art 60 ff). Ueber alle Vereinsangelegenheiten, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die Hauptversammlung endgültig.
- Vorliegende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26.März 1994 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Februar 1957.
   Ornithologischer Verein Riggisberg

Der Präsident

Der Sekretär

E. Hostettler

W. Gilgen